

RS Vwgh 1999/2/26 96/19/0506

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §22;

ZustG §21 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/21 89/02/0201 1 (hier betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung)

Stammrechtssatz

Die Zustellung eines Berufungsbescheides betreffend Bestrafung wegen Übertretung gem§ 5 Abs 2 StVO zu eigenen Händen ist nur dann erforderlich, wenn die mit dem Bescheid verbundenen Rechtsfolgen im Vergleich mit anderen Bescheiden in ihrer Bedeutung und Wichtigkeit über dem Durchschnitt lägen, was jedoch bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe nicht zutrifft (Hinweis E 28.9.1988, 88/02/0129).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996190506.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at